

# Lärm- und Abgas-Schutzgemeinschaft B 1-Initiative Dortmund e.V.

Vorsitzende: Kathrin Böllert, Droste-Hülshoff-Str. 8, 44141 Dortmund,  
e-mail: [kathrin.boellert@web.de](mailto:kathrin.boellert@web.de), Internet: [www.b1dortmund.de](http://www.b1dortmund.de)

## Beschilderung eines Lkw-Transitverbotes auf der B 1 in Dortmund

### 1. Wie wurde die Beschilderung in Dortmund gelöst?

Die derzeitige Beschilderung folgt dem § 42, Abs. 2, Nr. 6 der StVO, z. B. am Autobahnkreuz Dortmund–Unna der A 1.

Erläuterung: „Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt [...] b) dem Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Güterverkehrsgesetzes in einem Gebiet **innerhalb eines Umkreises von 75 km**, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt) dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet.“ (StVO)

Diese sog. **75 km-Regelung** wurde durch die 15. Verordnung zur Änderung der StVO vom 22. 12. 2005 – „LKW-Mautausweichverkehr“, siehe Verkehrsblatt 2006, S. 36 - **eingefügt**.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Aktenzeichen 14K1655/03), das am 21.6.2006 erging, wurde nur der LKW-Verkehr, der nicht „im innerstädtischen Bereich von Dortmund Ziel oder Quelle hat“ (S. 33), als „Durchgangsverkehr“ verstanden.



### 2. Wie hat die Stadt München die Beschilderung im Jahr 2005/06 gelöst?

Die Stadt München hat dagegen das LKW-Transitverbot auf dem Mittleren Ring nach § 39 StVO mit dem Verkehrszeichen Z 253 StVO (Verkehrsverbot für LKW) und dem Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ beschildert.

An allen zu den Sperrpunkten hinführenden Straßen, z.B. Autobahnen, wurden Vorhinweisschilder aufgestellt, die dem Schild nach § 42, Abs. 2 der StVO ähnlich sind.

Dadurch wurde sichergestellt, dass wirklich nur gewerblicher oder privater Lieferverkehr erlaubt ist, sowie Fahrzeuge von Gewerbebetrieben, die in der Stadt ihren Firmensitz haben.



Diese Münchner Beschilderung würde der Intention der Urteilsbegründung zum LKW-Transitverbot für Dortmund durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entsprechen: „Hinweis auf die nächtliche Straßensperrung in Dortmund [...] an den Autobahnkreuzen“ (S. 33) und „die hier in Betracht kommende Anbringung der Zeichen 253 (Verkehrsverbot für Lkw) und 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) auf Bundesstraßen“ (S. 34).